

## Neue Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal (PTF)

Die Einigungsstelle hat am 22. März den Wortlaut der neuen Dienstzeitregelung (DZR) entschieden. Die wesentlichen Punkte:

- Die Wochenarbeitszeit bleibt gegenüber der alten DZR unverändert.
- Wird Bildungsurlaub genommen, verringert sich die erhöhte Wochenarbeitszeit entsprechend.
- Bezüglich der täglichen Arbeitszeit wird zwischen der Einsatzplanung in der Kernzeit von 8 bis 16 Uhr und der Betreuung in den Randzeiten zwischen 6 und 8 sowie 16 und 18 Uhr differenziert. Einsatz- sowie Urlaubsplanung unterliegen der Mitbestimmung durch den schulischen Personalrat.
- Bei Einsatz in den Schulferien kann ein Teil des Erholungsurlaubs außerhalb der Ferien genommen werden.

Damit konnte der Gesamtpersonalrat (GPR) bei allen Tatbeständen, die unbestritten der Mitbestimmung unterliegen, Verbesserungen durchsetzen oder Verschlechterungen verhindern.

### Mitbestimmungsverfahren

In der Einigungsstelle werden Auseinandersetzungen zwischen Dienststellen und Personalräten im Rahmen eines Mitbestimmungsverfahrens abschließend entschieden. Eine Einigungsstelle ist paritätisch besetzt aus je drei Vertretern der Dienststelle und des Personalrats, hier des GPR, sowie einem Richter, dessen Stimme im Streitfall den Ausschlag gibt.

### Was besser wird

Bildungsurlaub ist Teil der Jahresarbeitszeit. Er soll in den Schulferien genommen werden, er verringert die erhöhte Wochenarbeitszeit. Das war bisher nicht ge-

regelt. Damit die Schulleitungen die individuelle Anpassung der Wochenarbeitszeit vornehmen können, stellt ihnen die Behörde einen Excel-Rechner zur Verfügung.

Endlich ist jetzt anerkannt, dass die Arbeit des pädagogisch-therapeutischen Fachpersonals während der Unterrichtswochen und in den Ferien gleichwertig ist. Damit ist klar: In Absprache mit der Dienststelle kann Urlaub auch außerhalb der Ferien genommen werden. Das ist ein Erfolg, denn den Kolleginnen und Kollegen wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, Urlaubsreisen auch in der Nebensaison buchen zu können.

### Keine pauschale Öffnung des täglichen Arbeitszeitrahmens

Die generelle Öffnung der Arbeitszeit vor 8 und nach 16 Uhr konnte der GPR verhindern. Ein Einsatz- und Urlaubsplan muss mindestens für das jeweils kommende Schulhalbjahr mit dem schulischen Personalrat abgestimmt werden. Damit ist klar: Auch Früh- und Spätdienste unterliegen der Mitbestimmung.

### Dienstanweisung

Die „innere“ Aufteilung der Arbeitszeit hält die BSB für nicht mitbestimmungspflichtig. Sie soll per Dienstanweisung festgelegt werden. Mit der inneren Aufteilung der Arbeitszeit ist das zeitliche Verhältnis zwischen direkt kindbezogenem Einsatz einerseits und der Vor- und Nachbereitungszeit sowie Konferenz- und ähnlichen Zeiten gemeint.

Der GPR kennt den endgültigen Wortlaut der Dienstanweisung noch nicht. Sobald sie veröffentlicht ist, werden wir juristisch prüfen lassen, ob sie tatsächlich mitbestimmungsfrei oder mindestens in Teilen doch mitbestimmungspflichtig ist.